

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

17. Dezember 2014

Nr. 55 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 172/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadesen über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers  | 2 – 3 |
| 173/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot einer Sparurkunde   | 4     |
| 174/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur naturnahen Umgestaltung der Alme bei Büren-Harth / Ringelstein                                     | 5     |
| 175/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Fürstenberg                 | 6     |
| 176/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau                                  | 7     |
| 177/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Asseln<br>Az.: 66.6/42428-14-600 | 8     |
| 178/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Asseln<br>Az.: 66.6/42501-14-600 | 9     |

172/2014

**Bekanntmachung**  
**der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 des**  
**Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen und über die Entlastung**  
**des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 24.11.2014 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, den Jahresabschluss 2013 des Verbandes festgestellt, die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2013 aus der Ausgleichsrücklage und aus der allgemeinen Rücklage beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 schließt mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

**Ergebnisrechnung:**

|    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1. | Summe ordentliche Erträge              | 402.222,80 €        |
| 2. | Summe ordentliche Aufwendungen         | <u>497.390,33 €</u> |
| 3. | Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | -95.167,53 €        |
| 4. | Finanzergebnis                         | <u>386,24 €</u>     |
| 5. | Ordentliches Ergebnis                  | 94.781,29 €         |
| 6. | Außerordentliches Ergebnis             | 0,00 €              |
| 7. | Jahresergebnis                         | -94.781,29 €        |

**Finanzrechnung:**

|    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1. | Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 320.331,35 €        |
| 2. | Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | <u>328.472,73 €</u> |
| 3. | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit        | -8.141,38 €         |
| 4. | Summe der investiven Einzahlungen          | 0,00 €              |
| 5. | Summe der investiven Auszahlungen          | -44.623,63 €        |
| 6. | Saldo aus Investitionstätigkeit            | <u>-44.623,63 €</u> |
| 7. | Fehlbetrag                                 | -52.765,01 €        |

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**71. Jahrgang**

**17. Dezember 2014**

**Nr. 55 / S. 3**

**Bilanz:**

**Aktiva**

|    |                            |                |
|----|----------------------------|----------------|
| 1. | Anlagevermögen             | 564.315,87 €   |
| 2. | Umlaufvermögen             | 1.433.104,76 € |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 9.859,43 €     |
| 4. | Gesamtsumme                | 2.007.280,06 € |

**Passiva**

|    |                             |                |
|----|-----------------------------|----------------|
| 1. | Eigenkapital                | 308.267,02 €   |
| 2. | Sonderposten                | 0,00 €         |
| 3. | Rückstellungen              | 1.603.505,72 € |
| 4. | Verbindlichkeiten           | 94.961,37 €    |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzung | 545,95 €       |
|    | Gesamtsumme                 | 2.007.280,06 € |

Paderborn, den 09.12.2014

Gemeindeforstamtsverband  
Willebadessen  
Der Vorstandsvorsteher

gez.  
Beninde  
Verbandsvorsteher

173/2014

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgendes Aufgebot im Amtsblatt für den Kreis Paderborn zu veröffentlichen:

Die Sparurkunde Nr. **3519059285** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen.  
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.  
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10.12.2014

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

174/2014

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt**

Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

**nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Wasserverband Obere Lippe beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) zur naturnahen Umgestaltung der Alme bei Büren-Harth / Ringelstein.

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt:

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden könnten.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

175/2014

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt**

Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40356-13-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanla-  
ge als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als  
50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Körtge Wind Fürstenberg GmbH & Co. KG, Auf der Körtge 6, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstück 19, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 97,70 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen bezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

176/2014

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt**

Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/42420-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Michaelis Energy GbR, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 52, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 60 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

177/2014

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt**

Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/42428-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die MS Megawatt Verwaltungs GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 39, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

178/2014

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt**

Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/42501-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die MS Megawatt Verwaltungs GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 39, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 60 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann